

Amtliche Sammlung der Gesetze und Verordnungen des Kantons Zug

Zug, 23. Februar 2007

29. Band Nr. 9

Kantonsratsbeschluss betreffend Austritt aus dem Interkantonalen Konkordat über Massnahmen zur Bekämpfung von Missbräuchen im Zinswesen

vom 30. November 2006

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

gestützt auf § 41 Bst. b und i der Kantonsverfassung¹⁾,

beschliesst:

I.

Der Kantonsratsbeschluss über den Beitritt zum Interkantonalen Konkordat über Massnahmen zur Bekämpfung von Missbräuchen im Zinswesen vom 8. Oktober 1957²⁾ wird per 31. Dezember 2007 aufgehoben.

II.

Das Einführungsgesetz zum Schweizerischen Obligationenrecht (EG OR) vom 28. August 2003³⁾ wird wie folgt geändert:

§ 6

a) und b) unverändert

¹⁾ BGS 111.1

²⁾ GS 17, 522 (BGS 216.2)

³⁾ GS 27, 837 (BGS 216.1)

216.1(1)

- c) erteilt Bewilligungen für die Gewährung und Vermittlung von Konsumkrediten für die private Nutzung (Art. 39 und 40 KKG)
- d) und e) unverändert

§ 10
aufgehoben

III.

Die Volkswirtschaftsdirektion wird ermächtigt, die Mitgliedschaft gemäss Art. 19 des Konkordats zu kündigen.

IV.

Dieser Beschluss tritt nach unbenutzter Referendumsfrist (§ 34 der Kantonsverfassung) oder nach der Annahme durch das Volk am Tage nach der Publikation im Amtsblatt in Kraft¹⁾.

Zug, 30. November 2006

Kantonsrat des Kantons Zug

Die Präsidentin
Erwina Winiger

Der Landschreiber
Tino Jorio

Der Regierungsrat stellt fest,

- dass das Referendum gegen den Kantonsratsbeschluss betreffend Austritt aus dem Konkordat über Massnahmen zur Bekämpfung von Missbräuchen im Zinswesen vom 30. November 2006 nicht ergriffen wurde,
- dass dieser Erwahlungsbeschluss unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit beim Bundesgericht im Amtsblatt publiziert wird und
- dass der Beschluss am Tage nach der Publikation im Amtsblatt, d. h. am 24. Februar 2007, in Kraft tritt.

Zug, 20. Februar 2007

Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann
Joachim Eder

Der Landschreiber
Tino Jorio

¹⁾ Inkrafttreten am 24. Februar 2007